

Das EU-weite PFOA-Verbot in Schaummittel 2020

Was die Aufnahme von PFOA in Teil A von Anhang I der EU Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe für die Feuerwehren im Juli 2020 bedeutet:

Enthält das Schaummittel mehr als 25ppb PFOA*?

Genau kann das nur eine Laboranalyse sagen. Sie sollte immer Entscheidungsgrundlage sein. Insbesondere bei älteren (älter als ca. 5 Jahre) fluorhaltigen Schaummitteln (AFFF/FP/FFFP) kommt das häufiger vor. Neue fluorhaltige Schaummittel sind eher nicht betroffen, denn bereits mit der EU Verordnung 2017/1000 wurden die Hersteller verpflichtet diesen Grenzwert ab 4.7.2020 einzuhalten und sie haben sich darauf eingestellt**. Diese Schaummittel werden oft als hochreine „C6-Schaummittel“ (Englisch: „high purity C6 foams“) bezeichnet.

*Die EU Verordnung 2019/1021 beschränkt PFOA oder eines ihrer Salze über 25ppb (0,025 mg/kg) und jede einzelne PFOA-Vorläuferverbindung oder eine Kombination von PFOA-Vorläuferverbindungen über 1ppm (1 mg/kg).
**Da PFOA in die EU Verordnung 2019/1021 im Juli 2020 aufgenommen wird, wird die Beschränkung in EU Verordnung 2017/1000 aus dem Anhang XVII der REACH-Verordnung entfernt.

Nein →

Dann besteht erstmal kein Problem (aber Vorsicht: Regulierungen von weiteren PFC sind auf dem Weg)

↓ Ja

Für welche Art von Bränden wird das Schaummittel verwendet?

Brände von festen Stoffen →

Die Verwendung von Schaummittel, das die Grenzwerte überschreitet, ist für Brände fester Stoffe ab 4.7.2020 nicht mehr erlaubt.

Folgende Fristen sind zu beachten:

↓ Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

Herstellung und Verkauf

von Schaummittel, das die Grenzwerte überschreitet, ist nicht erlaubt. Aber Hersteller haben sowohl fluorfreie als auch fluorbasierte Schaummittel entwickelt, die die Grenzwerte einhalten.

Lagerung

Die Lagerung bei Endverbrauchern (z.B. Feuerwehren) ist bis zum 4.7.2025 zulässig (unter Beachtung der Beschränkungen für die Verwendung).

Schaummittel im Tank von Löschfahrzeugen und -anlagen

Darf bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Vom 1.1.2023 bis 4.7.2025 darf es nur dann weiter verwendet werden, wenn das Löschwasser vollständig aufgefangen werden kann. Keine Verwendung mehr nach dem 4.7.2025

Übungen

Übungen zum Training von Personal sind mit Schaummittel, das die Grenzwerte überschreitet, ab 4.7.2020 verboten.

Tests

Tests von Systemen sind bis zum 4.7.2025 nur dann erlaubt, wenn das Löschwasser vollständig aufgefangen werden kann.

Welche Optionen gibt es?

Umstellung auf fluorfreies Schaummittel

Wenn es das Gefahrenpotential erlaubt, bietet sich die Möglichkeit auf komplett fluorfreie Schaummittel umzustellen.

Vorteil:

Nachhaltig.
Zukünftige Verbote von PFC werden umgangen.

Nachteil:

Aufwand erforderlich.
Die Umstellung erfordert Planung und Zeit.

Umstellung auf PFOA-freies Schaummittel

Hersteller halten bei neuen fluorhaltigen Schaummitteln den Grenzwert ein.

Vorteil:

PFOA-freie Schaummittel können kompatibel mit alten Schaummitteln sein.

Nachteil:

Nicht zukunftssicher.
Weitere Regulierungen von PFC sind sehr wahrscheinlich.



Bundesverband Betrieblicher Brandschutz
Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.

Arbeitskreis Schaummittel, Eike Peltzer, eike.peltzer@lyb.com

Weitere Informationen in:

Peltzer (2019): Fluorhaltige Schaummittel – ein Paradigmenwechsel.
In: WFVD-Info II/2019